



Präzisierung der DGUV R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ durch

- DGUV I 212-190 „Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standards“ und
- DGUV G 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“

Grundlagen, Begriffe

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV ist der gemeinsame Spitzenverband für die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und 24 Unfallkassen einschließlich Feuerwehru-fallkassen in Deutschland. Entstanden am 01.06.2007 versichert sie heute etwa siebzig Millio-nen Menschen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Als rechtsfähiger Verein organisiert besitzt sie gesetzgeberische Kompetenzen. Manifestiert wird das im § 15 Sozialgesetzbuch SGB VII. Die DGUV nutzt das zum Erlassen von Unfallverhü-tungsvorschriften UVV. Damit kommt sie ihrem Präventionsauftrag entsprechend § 14 Sozial-gesetzbuch SGB VII nach. So kann die DGUV zusätzlich zum Arbeitssicherheitsgesetz und dem Arbeitsschutzgesetz eine entscheidende Rolle für die Sicherheit der Versicherten am Ar-beitsplatz übernehmen.

Begriff

Unfallverhütungsvorschriften UVV sind verbindliche autonome Rechtsnormen, die von den Un-fallversicherungsträgern gemäß § 15 Sozialgesetzbuch SGB VII erlassen werden, um deren Präventionsauftrag zu erfüllen

Ergänzung

UVV werden in den Fachbereichen der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV unter Mitwirkung der DGUV erarbeitet.

DGUV R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Im Bereich Atemschutz gilt seit Dezember 2011 die DGUV R 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ für den Atemschutz in den Bereichen Einsätze mit Rettungsaufgaben und Einsatz ohne Rettungsaufgaben vor allem für den industriellen Atemschutz. Für den Atemschutz im Bereich öffentliche Feuerwehren gelten ande-re Vorschriften, z. B. die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“.

DGUV R 112-190 beinhaltet u.a. Festlegungen für die

- Auswahl und Bereitstellung von Atemschutzgeräten
- Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger und Atem-schutzgerätewarte



- Vorbereitung und Durchführung der Benutzung von Atemschutzgeräten Filtergeräte, Isoliergeräte, Flucht- und Selbstrettungsgeräte
- Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen

In ihren Anhängen werden die Atemschutzgeräte dargestellt, in Aufbau und Funktion erläutert, über die zugehörigen Norm informiert sowie zur Nutzung erforderliche Festlegung veröffentlicht, z. B. die Begrenzung der Tragezeit und Anleitungen zum Erstellen von Betriebsanweisungen für die Nutzung von Atemschutzgeräten.

Mit zunehmender Entwicklung des Bedarfs an spezifischer Aus- und Fortbildung und dem hohem Bedarf sowie inzwischen erreichtem hohem Niveau an weltweiter Normungsabstimmung wurde es erforderlich, bestimmte Teile der DGUV R 112-190 auszugliedern und dann zu spezialisieren. So sind auf der DGUV R 112-190 aufbauend die beiden nachfolgend vorgestellten UVV entstanden.

DGUV I 212-190 „Klassifizierung und Auswahl von Atemschutzgeräten nach ISO-Standards“

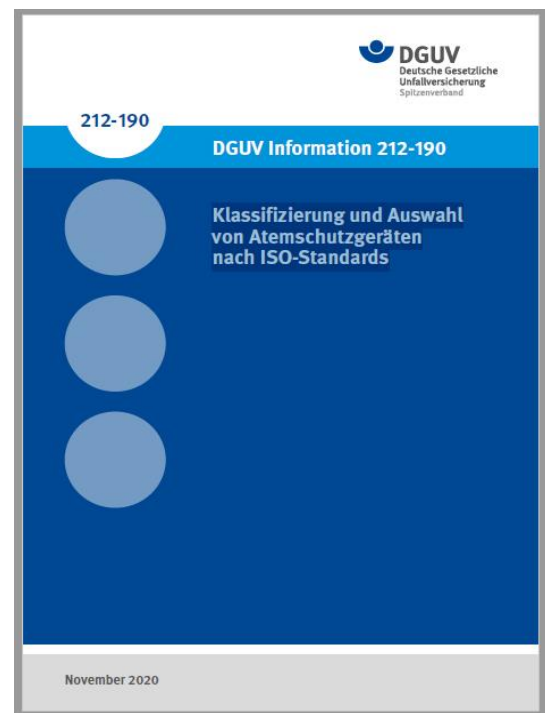
Diese DGUV Information setzt in deutsches Recht um die

- Einteilung der Atemschutzgeräte nach ISO 16973 Atemschutzgeräte – Einteilung
- ISO 16975 „Auswahl, Einsatz und Instandhaltung von Atemschutzgeräten“.

Diese DGUV I 212-190 ergänzt die DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" hinsichtlich der spezifischen Merkmale eines Atemschutzgerätes nach Iso-Standards. Diese weltweit gültigen Normen wurden im Gegensatz zu den bisherigen deutschen und europäischen Standards so gestaltet, dass sie den Schutzbedarf der atemschutzgerättragenden Personen abdecken und sichern. Außerdem legen sie die daraus resultierenden Eigenschaften der Atemschutzgeräte und deren Klassifizierung fest

Atemschutzgeräte nach ISO-Normen sind auf der Basis von produktbeschreibenden Standards klassifiziert.

Vor allem im Abschnitt 4 „Auswahl von Atemschutzgeräten“ wird beschrieben, wie Auswahlprozess und Anpassungsüberprüfung durchzuführen sind, um die tatsächlich die Atemschutzgeräte zu bestimmen, die die vorhandenen Gefahren sicher kompensieren können.



DGUV G 312-190 „Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“

DGUV Grundsatz 312-190 stellt Ausbildungsvoraussetzungen, -inhalte und -umfänge sowie Maßnahmen für Erhalt von Qualifikationswissen und Fähigkeiten bei der Anwendung der Atemschutzgeräte dar für alle Funktionsträger im Atemschutz.

Deutlicher, präziser und ausführlicher als in der DGUV R 112-190 werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgegeben. Die Trennung der Unterweisung von der Aus- und Fortbildung ist der heutigen technischen Entwicklung entsprechend folgerichtig.

Definiert und beschrieben werden auch die Anforderungen an die Ausbildungseinrichtungen. Einbezogen werden die Funktionsträger im Atemschutz

- Atemschutzgeräteträger bzw. (neu) atemschutzgeräte-tragende Personen
- Atemschutzgerätewarte bzw. (neu) befähigte Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten
- Unterweisende im Atemschutz
- Ausbilder im Atemschutz bzw. (neu) ausbildende im Atemschutz
- Atemschutzkoordinierende

Die Person für die mit dieser UVV neue definierten Funktion Atemschutzkoordinierender bzw. Atemschutzkoordinierende wird ausgebildet für die Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung bei der Auswahl von Atemschutzgeräten, zum Erstellen von Betriebsanweisungen für die Benutzung von Atemschutzgeräten und zum Organisieren und Dokumentieren von Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung der Funktionsträger im Atemschutz im Betrieb. Atemschutzkoordinierende organisieren die Wartung und Instandhaltung der Atemschutzgeräte.

Von Ausbildungseinrichtungen wird gefordert, dass sie sichere und praxisgerechte Ausbildung in Theorie und bei Übungen ermöglichen.

Befähigte Personen für die Wartung von Atemschutzgeräten sind beim Hersteller aus- und aller 5 Jahre fortzubilden. Atemschutzgeräte tragende Personen lassen sich auch innerbetrieblich ausbilden.

